

Betreff:

Dringlichkeitsanfrage:

Aktuelle Situation im Umfeld der LAB

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

06.10.2015

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

06.10.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

1. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung nach Kenntnis der Verwaltung, um die extreme Überbelegung in der Landesaufnahmehörde in Kralenriede zu beenden - vor allem in Hinblick auf die anstehende kalte Jahreszeit?

Nach eigener Aussage erweitert das Land ständig die Gesamtplatzzahl in Erstaufnahmestandorten insbesondere durch Schaffung neuer Standorte. Die Anzahl der eingerichteten Plätze belaufe sich aktuell auf ca. 13.000. Gleichwohl gibt es nach wie vor einen steigenden Zulauf nach Niedersachsen.

2. Teilt die Verwaltung die Auffassung der CDU, dass sich das Land nicht auf das Argument der fehlenden Einsatzkräfte bei der Polizei zurückziehen sollte sondern neue Polizisten einstellen, um die Lage - wie mehrfach versprochen - endlich zu beruhigen?

Die Verwaltung hat mit der Polizei vereinbart verstärkt gemeinsam mit dem Zentralen Ordnungsdienst der Stadt Braunschweig Streifengänge in Kralenriede zu unternehmen und die Präsenz vor Ort zu erhöhen. Der ZOD kann und darf allerdings kein Ersatz für die Polizei sein. Die konkrete Einsatz- und Personalplanung bei der Polizei ist eine Angelegenheit des Landes.

3. Würde aus Sicht der Verwaltung (in Abstimmung mit der Polizei) eine auf die Zeit der Überbelegung der LAB begrenzte Alkoholverbotszone im Bereich der Nahversorger am Steinriedendamm sowie entlang des Steinriedendamms eine Entspannung bringen?

Die Einrichtung einer Alkoholverbotszone auf der Grundlage einer polizeirechtlichen Verordnung oder durch Allgemeinverfügung zur Abwehr alkoholbedingter Gefahren wäre nicht zulässig. Nach Einschätzung der Gerichte sei es nicht erwiesen, dass der Genuss von Alkohol regelmäßig und typischer Weise Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen und Lärmbelästigungen mit sich bringe (vgl. OVG Sachsen-Anhalt Urteil vom 7. März 2010 AZ. 3 K 319/09, VGH Baden-Württemberg vom 28. Juli 2009 AZ. 1 S 2200/08, VG Osnabrück vom 11. Februar 2010 AZ. 6 B 9/10).

Nach Rücksprache mit der Einsatzleitung des zuständigen Polizeikommissariats Nord wird eine solche Zone auch von dort nicht befürwortet, da eine zeitlich und räumliche umfassende Kontrolle nicht umsetzbar wäre.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine